

**Öffentlicher Auftrag  
(Betrauungsakt)  
der Großen Kreisstadt Mosbach**

auf der Grundlage  
des  
BESCHLUSSES DER KOMMISSION  
vom 20. Dezember 2011  
über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der  
Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen  
zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von  
Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse  
betraut sind  
(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2011) 9380)  
(2012/21/EU, ABI. EU Nr. L 7/3 vom 11. Januar 2012)  
- Freistellungsbeschluss -,

der  
MITTEILUNG DER KOMMISSION  
vom 11. Januar 2012  
über die Anwendung der Beihilfenvorschriften der Europäischen Union  
auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von  
Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse  
(2012/C/02, ABI. EU Nr. C 8/4 vom 11. Januar 2012),

der  
MITTEILUNG DER KOMMISSION  
vom 11. Januar 2012  
über den Rahmen der Europäischen Union  
für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die  
Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (2011)  
(2012/C 8/03, ABI. EU Nr. C 8/15 vom 11. Januar 2012)

und der  
RICHTLINIE 2006/111/EG DER KOMMISSION  
vom 16. November 2006  
über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedsstaaten und  
den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb  
bestimmter Unternehmen  
(ABI. EU Nr. L 318/17 vom 17. November 2006)

wird Folgendes verfügt:

## **Präambel**

Die Stadt Mosbach betraut im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung sowie der daraus resultierenden Daseinsvorsorge die Stadtwerke Mosbach GmbH (Dienstleistungserbringer) mit den in diesem Betrauungsakt definierten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI). Bei Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse handelt es sich um wirtschaftliche Tätigkeiten, die mit besonderen Gemeinwohlverpflichtungen verbunden sind und im Interesse der Allgemeinheit erbracht werden.

Werden durch die Stadt Mosbach Maßnahmen ergriffen, die die Tatbestandsmerkmale einer staatlichen Beihilfe im Sinne des Art. 107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) darstellen, so sind diese Maßnahmen im Rahmen dieser Betrauung zulässig.

## **§ 1**

### **Versorgungsauftrag der Stadtwerke Mosbach GmbH**

(zu Art. 4 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Gegenstand des Unternehmens Stadtwerke Mosbach GmbH sind nach § 2 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages vom 10.08.1999 in der Fassung der Änderung vom 28.07.2011 die Versorgung des Stadtgebietes mit Strom, Gas, Wasser und Fernwärme, die Errichtung, Unterhaltung und der Betrieb von Parkhäusern und sonstigen Parkieranlagen sowie der öffentlichen Badeeinrichtungen und andere Aufgaben, die ihm von der Stadt Mosbach übertragen werden und in engem Zusammenhang mit den namentlich genannten Aufgaben des § 2 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages stehen. Bei den genannten Unternehmensgegenständen handelt es sich um Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, da unverzichtbare Bedürfnisse der Einwohner aus dem Stadtgebiet, wie Bereitstellung und Aufrechterhaltung von Infrastruktur und Versorgungsleistungen erfüllt werden. Für die Versorgung mit Strom, Gas, Wasser und Fernwärme besteht zwischen der Stadtwerke Mosbach GmbH und der Stadt Mosbach ein Konzessionsvertrag.
- (2) Die Stadt Mosbach beauftragt die Stadtwerke Mosbach GmbH mit der bedarfsgerechten Versorgung des Stadtgebietes mit Strom, Gas, Wasser und Fernwärme, ferner mit der Errichtung, Unterhaltung und dem Betrieb von Parkhäusern und sonstigen Parkieranlagen sowie den öffentlichen

Badeeinrichtungen (Hallenbad und Freibad). Diese Beauftragung mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse hat Gültigkeit, soweit und solange ein entsprechender Konzessionsvertrag zwischen der Stadt Mosbach und der Stadtwerke Mosbach GmbH besteht bzw. die genannten Dienstleistungen im Gesellschaftsvertrag und in diesem öffentlichen Auftrag festgeschrieben sind.

- (3) Daneben können die Stadtwerke Mosbach GmbH auch Dienstleistungen, die nicht zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zählen, wie zum Beispiel Serviceleistungen an Dritte erbringen.

## **§ 2**

### **Dauer und Änderung der Betrauung**

(zu Art. 2 Abs. 2 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Die Betrauung der Stadtwerke Mosbach GmbH erfolgt für einen Zeitraum von 10 Jahren ab Wirksamwerden dieses Betrauungsaktes. Eine wiederholte Betrauung ist zulässig.
- (2) Die Stadt Mosbach kann die Betrauung jederzeit erweitern, einschränken oder gänzlich aufheben. Eine Überschreitung des Betrauungszeitraums von 10 Jahren ist zulässig, wenn eine erhebliche Investition seitens des Dienstleistungserbringers erforderlich ist, die nach allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen über einen längeren Zeitraum abgeschrieben werden muss.

## **§ 3**

### **Berechnung und Änderung der Ausgleichsleistung**

(zu Art. 5 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Die Stadt Mosbach räumt den Stadtwerke Mosbach GmbH weder ausschließliche noch besondere Rechte im Sinne des Art. 4 c) des Freistellungsbeschlusses ein. Dieser Betrauungsakt legt nur die Rechtsgrundlage, Voraussetzungen und Grenzen für die Gewährung von Ausgleichsleistungen fest, ohne einen Rechtsanspruch hierauf zu vermitteln. Bei Vorliegen eines möglichen Jahresfehlbetrages kann die Stadt Mosbach Ausgleichsleistungen gewähren. Hierzu zählen Verlustausgleichszahlungen, weitergeleitete Zuschüsse, Gewinne aus anderen unternehmerischen Bereichen, die Weitergabe von Kommunalkreditkonditionen und die Übernahme von Bürgschaften.

- (2) Die Stadt Mosbach kann eine Ausgleichszahlung gemäß Art. 2 Abs. 1 a) des Freistellungsbeschlusses bis zu einer Höhe von maximal 15 Mio. € jährlich leisten. Die Höhe ergibt sich aus dem jeweiligen Haushaltsplan der Stadt Mosbach und dem Jahresabschlussergebnis der Stadtwerke Mosbach GmbH. Der auszugleichende Jahresfehlbetrag darf ausschließlich aus der Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 1 Abs. 2 resultieren. Eventuelle Fehlbeträge aus Dienstleistungen, die nicht von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse sind (§ 1 Abs. 3), werden nicht ausgeglichen.
- (3) Führen nicht vorhersehbare Ereignisse aufgrund der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 1 Abs. 2 zu einem nachgewiesenen höheren Ausgleichsbetrag bei der Stadtwerke Mosbach GmbH, so kann auch dieser ausgeglichen werden. Die Ereignisse und ihre Auswirkungen sind im Einzelnen nachzuweisen. Die Stadtwerke Mosbach GmbH hat den Bedarf einer höheren Finanzausstattung rechtzeitig anzuzeigen. Der Gemeinderat wird dann im Rahmen der Beachtung der Regelungen des Gesellschaftsvertrags über den erhöhten Finanzbedarf entscheiden.
- (4) Die Ausgleichszahlung geht nicht über das hinaus, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtung verursachten Kosten unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen und einer angemessenen Rendite aus dem für die Erfüllung dieser Verpflichtungen eingesetzten Eigenkapital abzudecken. Die DAWI-Kosten werden nach allgemein anerkannten Rechnungsgrundlegungsgrundsätzen aus dem Wirtschaftsplan der Stadtwerke Mosbach GmbH ermittelt. Auf die so ermittelten Kosten sind sämtliche Einnahmen der Stadtwerke Mosbach GmbH anzurechnen. Die Nettokosten ergeben sich aus der Differenz von Kosten und Einnahmen. Für die Ermittlung der Nettokosten, der zu berücksichtigenden Einnahmen und des angemessenen Gewinns gelten Art. 5 Abs. 2 bis 8 des Freistellungsbeschlusses. Der voraussichtliche Ausgleichsbedarf wird im Rahmen des jährlichen Wirtschaftsplans prognostiziert. Nach Abschluss des Wirtschaftsjahres erfolgt im Jahresabschluss die Bestimmung der tatsächlich angefallenen Nettokosten und die Abrechnung mit eventuell unterjährig gewährten Abschlagszahlungen. Über die Gewährung der Ausgleichszahlung dem Grunde und der Höhe nach entscheidet die Stadt Mosbach.
- (5) Die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse werden sowohl im Wirtschaftsplan als auch in der internen Rechnungslegung der Stadtwerke

Mosbach GmbH getrennt von anderen Tätigkeiten erfasst und nachgewiesen (Trennungsrechnung), damit ausgeschlossen werden kann, dass Ausgleichsleistungen auch für Dienstleistungen erbracht werden, die nicht von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse sind. Alle Kosten und Einnahmen sind den jeweiligen Bereichen nach objektiven gerechtfertigten und einheitlich angewandten Kostenrechnungsgrundsätzen zuzuordnen. Die zugrunde gelegten Kostenrechnungsgrundsätze müssen eindeutig bestimmt sein. Über die dabei angewandten Kostenrechnungsgrundsätze, insbesondere über die Maßstäbe für die Schlüsselung solcher Kosten und Einnahmen, führt die Stadtwerke Mosbach GmbH Aufzeichnungen.

#### **§ 4**

#### **Vermeidung von Überkompensierung**

(zu Art. 6 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Um sicherzustellen, dass durch die Ausgleichszahlung keine Überkompensierung für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 1 Abs. 2 entsteht, führt die Stadtwerke Mosbach GmbH nach Ablauf des Geschäftsjahres, für das ein Ausgleich erforderlich wird, den Nachweis über die Notwendigkeit der Ausgleichszahlung. Dies geschieht durch den Jahresabschluss. Der geprüfte Jahresabschluss ist der Stadt Mosbach zur Verfügung zu stellen.
- (2) Die Stadt Mosbach fordert bei etwaiger Überkompensierung die Stadtwerke Mosbach GmbH zur Rückzahlung überhöhter Ausgleichszahlungen auf.
- (3) Übersteigt die Überkompensation den durchschnittlichen jährlichen Ausgleich um nicht mehr als 10 %, so kann sie auf die nächste Ausgleichsperiode übertragen und von dem für diesen Zeitraum zu zahlenden Ausgleich abgezogen werden.

#### **§ 5**

#### **Berichtspflicht, Vorhalten von Unterlagen**

(zu Art. 8 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Die Stadt Mosbach trägt dafür Sorge, dass während des Betrauungszeitraums zumindest alle drei Jahre kontrolliert wird, dass der Ausgleich für die DAWIs die in dem Freistellungsbeschluss festgelegten Voraussetzungen erfüllt und insbesondere, dass der Zuwendungsnehmer keinen höheren Ausgleich erhält als in Art. 5 des

Freistellungsbeschlusses vorgesehen. Auf Verlangen der Stadt Mosbach legt die Stadtwerke Mosbach GmbH entsprechende Nachweise vor.

- (2) Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind nach Art. 8 des Freistellungsbeschlusses sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Ausgleichszahlungen mit den Bestimmungen des Freistellungsbeschlusses bzw. den Mitteilungen der EU vereinbar sind, während des Betrauungszeitraums und darüber hinaus für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren aufzubewahren.

## **§ 6**

### **Hinweis auf Grundlagenbeschluss**

- (1) Der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Mosbach hat in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ diesen Betrauungsakt beschlossen.
- (2) Die Betrauung tritt mit dem Tage der Unterzeichnung durch den Oberbürgermeister in Kraft.

Mosbach, den

Michael Jann  
Oberbürgermeister